

**Zeitschrift:** Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg  
**Band:** 15 (1988)

**Artikel:** Christliche Konfessionen im Toggenburg : ihre Entstehung und Entwicklung im 16. Jahrhundert

**Autor:** Bühler, Beat

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-883621>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

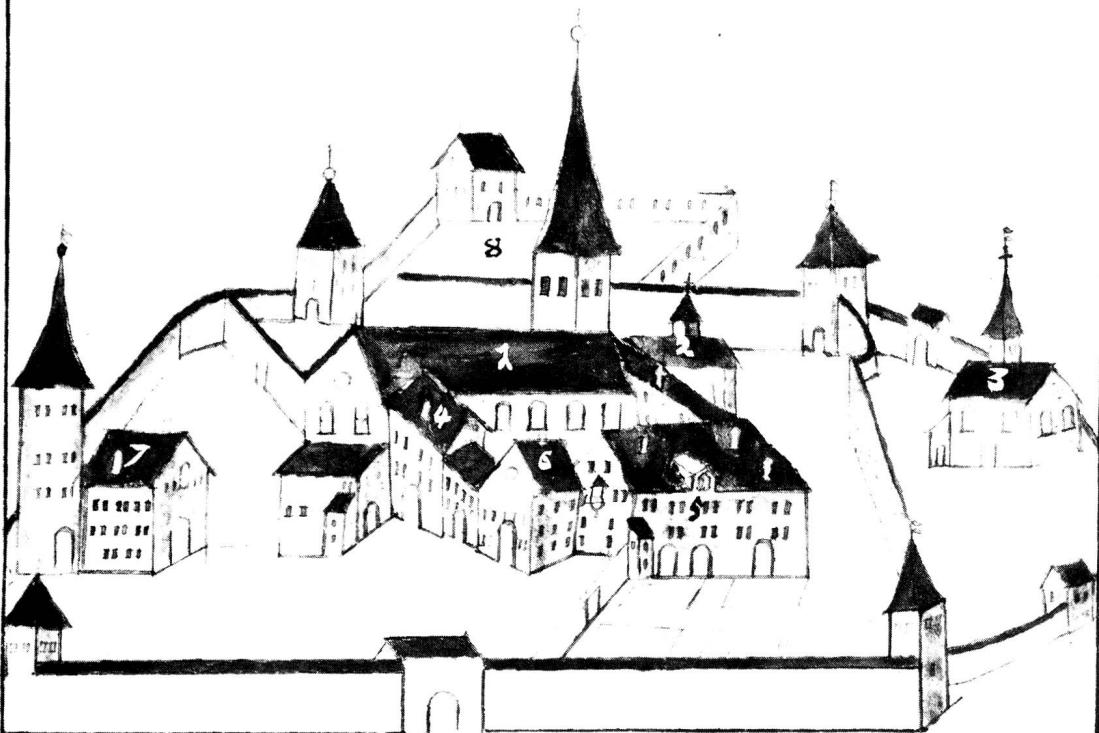
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Idea Veteris Monij S. Joannis  
Baptiste vallis Thure interioris

extra  
tabula



1. Ecclesia Monij S. Joannis 2. Refectorium.  
2. Sacellum B. L. Mariae. 6. Oeconomia.  
3. Capella B. Annae, et B. I. 7. Domus Hospitalum.  
4. Domus Abbatialis 8. cæmeterium.

Das Kloster Alt St.Johann um 1626. Kolorierte Federzeichnung von P. Joseph Bloch nach P. Gregor Schnyder (1696). 1785. Stiftsarchiv St.Gallen, Bd. 289. — Legende zu den dargestellten Bauten: 1. Klosterkirche, 2. Liebfrauenkapelle, 3. St.Annakapelle, 4. Abtswohnung, 5. Refektorium, 6. Ökonomie, 7. Gästehaus, 8. Friedhof.

# *Christliche Konfessionen im Toggenburg*

## *Ihre Entstehung und Entwicklung im 16. Jahrhundert*

Dr. Beat Bühler  
Ganterschwil/Straubing (Bayern)

Die Geschichte des Toggenburgs ist über weite Abschnitte von konfessionellen Auseinandersetzungen geprägt. Heute leben wir aus verschiedenen Gründen in einer diesbezüglich ruhigeren Zeit. Dies dürfte Anlass sein, über Entstehung und Entwicklung der Konfessionen nachdenken zu können, ohne gleich wieder in gegenseitige Schuldzuweisungen zu fallen.

Früher wurde diese Zeit allgemein in die Zeit der Reformation und Gegenreformation eingeteilt. Dies gilt zwar auch heute noch, wird aber jetzt differenzierter gesehen. Die Begriffe selber können aus der Sicht der Konfessionen unterschiedlich gedeutet werden. Katholiken werden etwa «Reformation» mit «Kirchenspaltung» und «Gegenreformation» mit der Zurückgewinnung von Reformierten zum katholischen Bekenntnis verbinden. Reformierte wiederum sehen in der «Reformation» die Gründung ihrer Kirche und in der «Gegenreformation» den Versuch, ihre eben entstandene Kirche zu unterdrücken, zumindest aber sie möglichst klein zu halten. Die neuere Geschichtsschreibung macht diesbezüglich genauere Unterscheidungen. So schreibt etwa Erwin Iserloh: «Eine Reformation, die zur Spaltung der Christenheit des Westens führte, hat niemand gewollt. Die Reformatoren wollten die Reform der einen allen gemeinsamen Kirche. Weil diese Reform an Haupt und Gliedern scheiterte, kam es zur Spaltung.»<sup>1)</sup> Ernst Walter Zeeden knüpft hier an und sagt: «Die Konfessionen traten in ihren geschichtlichen Anfängen als Versuche ins Leben, die Kirche zu reformieren und sich selbst gegen Konkurrenz-Reformationen zu wehren, abzuschirmen und zu behaupten. Indem sie sich verbreiteten oder verlorenes Terrain zurückzugewinnen trachteten, bekämpften sie sich notwendig gegenseitig.»<sup>2)</sup> Es geht also im Folgenden um die Darstellung der Reformation und der daraus sich entwickelnden Konfessionen. Dabei geht es nicht nur um innerkirchliche Prozesse, müssen doch die politischen und sozialen Strömungen des 16. Jahrhunderts ebenso mitberücksichtigt werden.

### **Die Reformation im Toggenburg (1524-1538)**

Bekanntlich wird der Beginn der Reformation in der Veröffentlichung der Thesen des Wittenberger Theologieprofessors Martin Luther vom Oktober 1517 gesehen. Anlass dazu war die Ablasspredigt, welche Martin Luther auf Grund seines Bibelstudiums kritisierte. In den folgenden Jahren kam es zu verschiedenen Gesprächen zwischen Luther und Kirchenvertretern, wobei sich die anfängliche Kritik am Ablass zu einer grundsätzlichen Kritik und einem Infragestellen der kirchlichen Lehre entwickelte. Dies führte 1520/21 zum Ausschluss Luthers aus der Reichs- und Kirchengemeinschaft.

Im Gebiet der heutigen Schweiz war es der Toggenburger Ulrich Zwingli, der durch ein intensives Bibelstudium die Fundamente des christlichen Glaubens herausarbeitete und sie 1523 bei einer ersten Disputation in seinen «Schlussreden» zusammenfasste. Im Oktober 1523 liess der Zürcher Rat auf Grund einer zweiten Disputation durch Kommissionen verschiedene Aspekte der Glaubenslehre diskutieren. Dies führte im Laufe des Jahres 1524 zu ersten Konsequenzen, vor allem im Bereich des Kults. In der Zürcher Landschaft begannen in diesem Jahr verschiedene Pfarrer, im Sinne dieser neuformulierten Glaubenslehre zu predigen.<sup>3)</sup> In der Stadt St.Gallen wandte sich seit 1523 Joachim von Watt (Vadianus) ebenfalls durch biblisch ausgerichtete Predigten an die Bürger seiner Vaterstadt. So verwundert es nicht, dass auch das Toggenburg von dieser neuen Bewegung innerhalb der Kirche erfasst wurde. Der Landrat forderte 1524 die Geistlichen auf, das Wort Gottes «ohne Beimischung menschlicher Satzungen» zu verkünden.<sup>4)</sup> Im Mai 1526 fand in Baden AG eine Disputation zwischen den Reformatoren verschiedener Schweizer Städte und Theologen des nunmehr «alten» Glaubens statt. Eine Einigung war allerdings schon nicht mehr möglich. Johannes Eck formulierte in Abgrenzung zu den Reformatoren die altgläubige

Lehre, weshalb das Schlussdokument dieser Disputation auch nur von den «katholischen» Orten unterzeichnet wurde.<sup>5)</sup> Damit erfolgte eine erste Trennung der Alt- von den Neugläubigen, wie damals «Katholiken» und «Reformierte» bezeichnet wurden. Das Toggenburg war bei dieser Disputation durch den Wattwiler Pfarrer Moritz Miles vertreten, der mit dem Jonschwiler Pfarrer Achilles Talman zum Wortführer der neuen Bewegung werden sollte.

Mit dem Jahr 1526 trat nun im Toggenburg der zweite Aspekt des Zeitalters in den Vordergrund: die Frage der Rechtsstellung der Gemeinden und Gerichte gegenüber der Landeshoheit, das heisst der Fürstabtei Sankt Gallen. Im Hintergrund steht dabei der Bauernkrieg, der das gesamte Mitteleuropa erfasst hatte. Ihre Forderungen hatten die Bauern in den Zwölf Artikeln zusammengefasst, deren erster die Forderung nach der Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde beinhaltete. Diese Forderung wurde auch im Toggenburg erhoben. Die Landrechtsorte Schwyz und Glarus entschieden aber am 9. Dezember 1526, dass Pfarrer weiterhin nur mit dem Einverständnis des Patronatsherrn angestellt werden dürften. Zugleich beschloss der Toggenburger Landrat, die Pfarrer von Hemberg, Stein und Wildhaus des Landes zu verweisen, da sie im Sinne der neuformulierten Glaubenslehre predigten. Im September 1527 musste Fürstabt Franz Gaisberg verschiedene Orte im Toggenburg feststellen, die die Abgaben verweigerten. Schwyz und Glarus lehnten diesbezügliche Forderungen der Landleute ab.<sup>6)</sup> Dies scheint die Reformbewegung im Toggenburg nur noch gefördert zu haben. Von Arx sagt, dass 1527 in Jonschwil und Henau, 1528 in Oberhelfenschwil, Wildhaus und St. Johann im Thurtal die Messe abgeschafft wurde. Hier wurde also nur noch ein reiner Predigtgottesdienst gehalten.<sup>7)</sup> Der nächste Schritt bestand in der Entfernung des Altars und aller Bilder, wie es in der Stadt St. Gallen im Dezember 1527 geschehen war. Im Mai 1528 wurden diese in den Kirchen von Kappel und Krummenau entfernt. «Am 23. August wurde in Lichtensteig beschlossen, die Kirche auszuräumen, was am 25./26. August geschah.» In Nesslau war dies ebenso der Fall und erst 1588 versuchte dann Fürstabt Joachim im Rahmen der Gegenreformation, wieder einen Altar zu errichten. In Lichtensteig war es vor allem Stadtschreiber Heinrich Steiger, der diese Aktion leitete und auch in diesen Jahren mit Ulrich Zwingli korrespondierte.<sup>8)</sup>

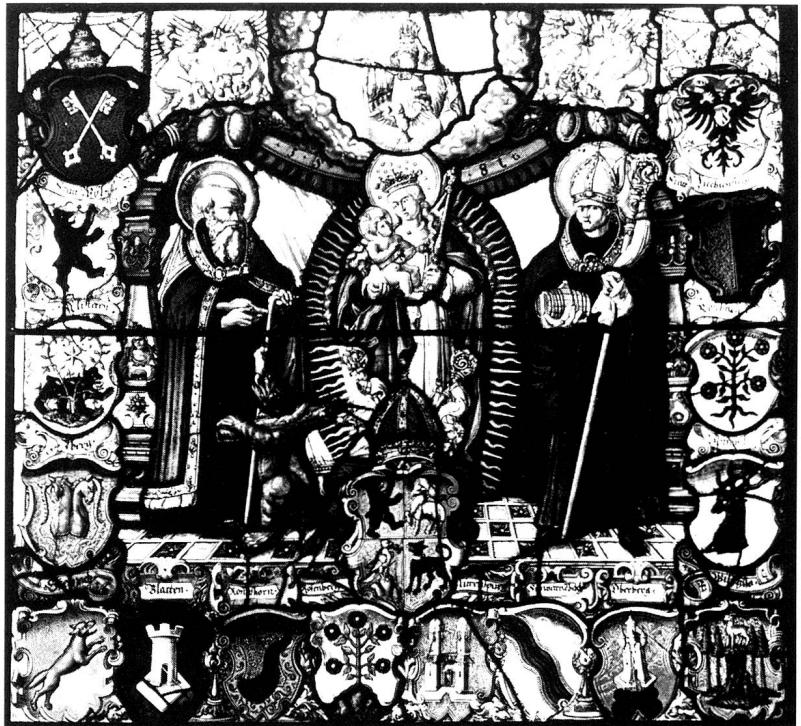
Schliesslich kam der Gedanke auf, sich von der Landeshoheit der Abtei loszukaufen. Dem Abt sollte jene Geldsumme zurückgestattet werden, die Abt Ulrich Rösch 1468 dem Freiherrn von Raron bezahlt hatte. Das selbe Ziel hatten auch die Bauern des Amtes

Grüningen im Zürcher Oberland im Auge gehabt, die sich 1525 von der Stadt Zürich loskaufen wollten.<sup>9)</sup>

Das Jahr 1529 sollte dann zum wichtigsten Jahr werden: In Lichtensteig schlossen sich die Pfarrer der neuen Bewegung zu einer Synode zusammen und gaben sich eine Kirchenordnung. Damit war die reformierte Kirche offiziell konstituiert. Zugleich starb Fürstabt Franz Gaisberg und Zürich empfahl, dem neuen Fürstabt Kilian German, einem Toggenburger Landsmann, die Huldigung als Landesherrn zu verweigern. Die Toggenburger Militärmannschaften beschlossen, in dem sich abzeichnenden Krieg nicht Schwyz und Glarus, sondern Zürich zu unterstützen. Doch einigte man sich auf eidgenössischer Ebene auf den ersten Landfrieden vom 29. Juni 1529, wobei die Frage der Landeshoheit im Toggenburg vorerst ungelöst blieb.<sup>10)</sup> 1530 floh der Konvent der Benediktiner aus seinem Kloster in St. Gallen und die äbtische Landschaft sollte mit einer Verfassung unter das Protektorat der vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zu stehen kommen. Das Kloster in St. Gallen wurde an die Stadt verkauft.<sup>11)</sup> An Stelle des Abtes verhandelten Zürich und Glarus mit den Toggenburgern über den Loskauf von der Landeshoheit, der am 27. Oktober 1530 besiegelt wurde. Bereits im Juni 1530 war auf einer Landsgemeinde in Bernhard Küenzli von Brunnadern ein Landammann gewählt worden. Ende August verunglückte Fürstabt Kilian German in der Nähe von Bregenz tödlich.<sup>12)</sup>

Das Ende der Benediktinerabtei schien damit unausweichlich geworden zu sein, während das Toggenburg ein unabhängiges Land geworden war. Doch es sollte nicht dabei bleiben. Den geflüchteten Mönchen gelang es am 19. September 1530 in Mehrerau bei Bregenz einen neuen Fürstabt zu wählen: Diethelm Blarer von Wartensee. Er wandte sich im Januar 1531 an die Eidgenossen und erklärte, alles zu tun, um wieder die frühere Rechtsstellung der Abtei zu erlangen.<sup>13)</sup> Am 24. Oktober 1531 fand die entscheidende Schlacht des zweiten Kappeler Krieges statt, die zum zweiten Landfrieden führte. Dabei fanden auch viele Toggenburger den Tod, unter ihnen der Stadtschreiber von Lichtensteig, Heinrich Steiger.<sup>14)</sup> Die katholischen Orte erklärten Fürstabt Diethelm, ihm wieder zu seinen Rechten zu verhelfen.

Die Stadt Wil war zudem bereit, ihn wieder als Stadtherrn anzuerkennen. Mit Hilfe des neuen Schirmhauptmanns, eines Luzerners, gelang es, die äbtische Landeshoheit wieder vollumfänglich in der Landschaft aufzurütteln. Am 27. Oktober 1532 wurde auch der Kauf des Klosters durch die Stadt St. Gallen rückgängig gemacht.<sup>15)</sup> Für das Toggenburg schien es zunächst bei der Situation von 1530



Die Ämter und Vogteien  
des Stiftes St. Gallen  
unter Abt Joachim  
Opser (1577–94). Figu-  
renscheibe von Niklaus  
Wirt, 1581. Historisches  
Museum St. Gallen.

zu bleiben. Die katholischen Orte hatten im November 1531 den Toggenburger Landleuten geschrieben, dass sie sie weiterhin unabhängig sehen wollten. In einem ersten Landfrieden desselben Monats wurde auch der Loskauf bestätigt. Die Gründe, weshalb vor allem Schwyz die Toggenburger derart unterstützte, sind nicht zu klären. Bereits einen Monat später kündigte es den Landfrieden auf, was es mit der Haltung der mehrheitlich reformierten Toggenburger gegen ihre altgläubigen Landleute begründete.<sup>16)</sup> 1532 kam es in Rapperwil zu Verhandlungen über die Zukunft des Toggenburgs. Der Fürstabt sollte wieder Landesherr sein, die Toggenburger sollten aber an der Landeshoheit beteiligt werden, zum Beispiel sollte der Landvogt auch ein Toggenburger sein können. Die bisherigen Rechte der Toggenburger sollten garantiert werden. Alle diese Punkte hatte der Fürstabt eingebracht, wofür er die Forderung erhob, dass der Kauf des Toggenburgs von 1530 rückgängig gemacht werden sollte. Die Verhandlungen endeten am 22. Juli 1532 im Sinne der vom Abt gemachten Vorschläge und sollten vier Jahre gelten.<sup>17)</sup> Nach diesen vier Jahren war Fürstabt Diethelm für eine endgültige Regelung. Zunächst wurde er nur von Schwyz unterstützt, während Glarus und Zürich die Toggenburger unterstützten. Im Herbst 1537 gelang es Abt Diethelm, Glarus für seine Haltung zu gewinnen. Damit war der Weg frei für den Toggenburger Landfrieden vom 22. Juli 1538. Er sollte Geltung haben bis zu einem allgemeinen Konzil beziehungsweise einer Gesamtreform der Eidgenossenschaft. Inhaltlich war es ein Kompromissfriede. Die Abtei St.Gallen war

wieder vollumfänglich im Besitz der Landeshoheit, die Landleute erhielten das Recht der Konfessionswahl, das im 16. Jahrhundert allgemein ein Recht des Landesherrn geworden war.

Während also im ersten Teil des Landfriedens der Loskauf des Toggenburgs vollständig beseitigt und der Fürststab wieder Landesherr wurde, bezog sich der zweite Teil auf die Existenz zweier Konfessionen im Toggenburg. In jeder Pfarrei sollten beide Bekenntnisse als Mehr- oder Minderheiten nebeneinander bestehen können. Das Kirchenvermögen und deren Einnahmen sollten nach Zahl der Konfessionsangehörigen aufgeteilt werden, was als «Abkurung» bezeichnet wird. Schliesslich sollten sich die Angehörigen der beiden Konfessionen «weder schmähen noch schmutzen», waren also zur Toleranz aufgefordert. Somit war die Basis für ein bikonfessionelles Toggenburg gelegt. «Bikonfessionell» bedeutet, dass das «katholische» und «reformierte» Bekenntnis in einer Pfarrei möglich war. Von einem paritätischen Toggenburg konnte noch nicht gesprochen werden, da mit diesem Begriff vor allem die rechtliche Gleichstellung der Konfessionen verbunden wird, welche aber im Toggenburg bis 1718 nicht gegeben war.

## Politischer Dualismus und Reformation im Toggenburg

Zwei Aspekte sind bisher immer wieder angesprochen worden: Auf der einen Seite stand der Fürstabt von St.Gallen, auf der anderen die Toggenburger Landleute. Beide standen

gemeinsam in einem Landrechtsbündnis mit Schwyz und Glarus. Deshalb stellt sich die Frage nach der staatlichen Ordnung. Ein Vergleich zu heute mag die Unterschiede verdeutlichen. «Während im modernen demokratischen Staat nur *ein* letztlich massgebendes Rechtssubjekt, das souveräne Volk, von dem alle Gewalt ausgeht, vorhanden ist, waren es in den alten Staaten *zwei* Träger des Rechts, die Herrschaft, die ihre Rechte besass und geltend machte, und die Herrschaftsleute oder Untertanen, die nicht bloss Objekte der Herrschaft waren, sondern auch ihrerseits ihre alten Rechte, Privilegien und Freiheiten zu wahren suchten. Daraus ergab sich, dass das einander Gegenüberstehen nicht ausgewogen sein konnte.»<sup>18)</sup> Deshalb ist zunächst von den Landleuten zu sprechen, das heisst den Toggenburgern auf Grund ihrer Geburt oder auf Grund der Aufnahme ins Landrecht. Mit Erreichung des vierzehnten Altersjahres hatten sie das Landrechtsbündnis mit Schwyz und Glarus zu beschwören, das die Toggenburger 1436 beziehungsweise 1440 mit den beiden Orten beschlossen hatten. Die Landleute waren in Gerichtsgemeinden zusammengefasst, wo Ammann und Richter gewählt wurden, um der Rechtssprechung nachzukommen. Die Frage, wer für die Militärmannschaften zuständig sei, scheint nie ganz geklärt worden zu sein. 1529 nahmen es die Toggenburger selbst wahr. Auf der anderen Seite stand der Fürstabt von St.Gallen, der die Landeshoheit 1468 durch Kauf erworben hatte. Er wurde von den St.Galler Konventualen gewählt und vom Kaiser mit der äbtischen Landschaft und dem Toggenburg belehnt, indem ihm die Regalien, das heisst die königlichen Rechte übertragen wurden. Er leistete dazu vor dem Kaiser den Lehenseid. Diesen Vorgang hat Fürstabt Otmar Kunz in besonderer Weise unterstrichen, als er vom Regalienempfang ein Glasbild machen liess. Obwohl er sich beim Kaiser vertreten liess – also nicht wie auf dem Bild persönlich anwesend war –, ging es ihm doch um «die Legitimierung der persönlichen Macht». Allerdings war die Beschwörung des Landrechts mit Schwyz und Glarus ungleich wichtiger, da er dadurch im politischen Gefüge der heutigen Schweiz als Landesherr anerkannt wurde. 1469 hatte Abt Ulrich Rösch zusammen mit den Toggenburgern einen Landrechtsvertrag mit Schwyz und Glarus besiegt. Neben Militär- und Rechtshilfe zwischen den Vertragspartnern sollten Schwyz und Glarus auch Appellationsinstanz sein. Die beiden Orte sollten die Toggenburger auch zu Gehorsam gegenüber dem Landesherrn anhalten.<sup>19)</sup>

Im Namen des Abtes hatte ein Landvogt im Amtshaus zu Lichtensteig die Grafschaft «getrewlich und uffrecht (zu) regieren, verwalten und versehen». Er war zuständig für die «bus-

sen, zinss, Rendt und gült, was und wo das ist». Er überwachte die klösterlichen Lehen, übte die Aufsicht über die Jagd, die Fischerei, die Einwohnerkontrolle sowie die Aufsicht über die Niedergerichte aus. Er überwachte auch die Kirchenrechnungen. Direkt zuständig war er für das Ober- und das Unteramt, welche das mittlere Toggenburg umfassten. Das nördliche Toggenburg unterstand dem Vogt von Schwarzenbach, dessen Aufgabenbereich demjenigen des Landvogts ähnlich war, wobei er diesem zugeordnet war, zugleich aber auch dem Stadthalter von Wil. Während der Landvogt stets Glarner oder Schwyz war, konnte auch ein Toggenburger Vogt von Schwarzenbach sein. In letzterem Fall hatte er das Recht, bei den ihm unterstellten Gerichten anwesend zu sein, ansonsten musste er seinen Weibel entsenden.<sup>20)</sup> Einen weiteren Amtsbereich bildete das seit 1555 in die Abtei St.Gallen inkorporierte St.Johann im Thurtal. Die St.Galler Fürstäbte liessen sich dort nach ihrer Wahl feierlich inthronisieren. Für die Liegenschaftsverwaltung war ein Konventuale als Statthalter zuständig, dem für die Gerichte St.Johann und «Unter dem Wasser» (= Nesslau) ein «weltlicher Amtmann zu St.Johann» zugeordnet war. Seine Aufgaben entsprachen denjenigen des Vogts von Schwarzenbach.<sup>21)</sup> Ausdruck einer «guotten pollicey- (= Staats)-Ordnung» war das «Toggenburger Sittenmandat», in welchem die zivile Gesetzgebung für die Landleute zusammengefasst war. Der Toggenburger Landfriede von 1538 brachte also den Dualismus des Staates zum Ausdruck: Einer katholischen Landeshoheit mit ihrem Beamtenapparat standen die mehrheitlich reformierten Landleute gegenüber.

## Die Kirche im Toggenburg

Schon bald nach Beginn der verschiedenen Glaubensgespräche zwischen Reformatoren und altgläubigen Kirchenvertretern stand die Frage, was denn unter Kirche zu verstehen sei, in deren Mittelpunkt. Dabei zeigten sich viele Unklarheiten und Unsicherheiten, zumal das tatsächliche Bild der damaligen Kirche einer theologischen Antwort nur abträglich sein konnte. «Ohne zu übertreiben, kann man sagen, dass die Kirche durchwegs als Eigentum des Klerus erscheint, das wirtschaftlichen Nutzen und Genuss bringen sollte».<sup>22)</sup>

Wie überall war auch im Toggenburg alles, was zur Kirche gehörte, wie Pfarrhaus und die dazugehörige Landwirtschaft, Eigentum eines weltlichen oder geistlichen Patronats-herrn. In den Akten wird er meist als «rechter Kollator und Lehensherr» bezeichnet. Mit der Inkorporation der Abtei St.Johann im

Thurtal im Jahre 1555 gehörten nahezu alle Pfarrkirchen dem Fürstabt von St.Gallen. Ausnahmen bildeten St.Verena/Magdenau, Oberglatt und Degersheim, die dem Zisterzienserinnenkloster Magdenau gehörten, sowie Mosnang, das dem Domstift Konstanz gehörte. Wie einem Pächter wurde dem Pfarrer durch den Patronatsherrn die Pfarrpfründe verliehen. Er hatte die Pfarrei zu versiehen, wobei die Sakramentenspendung im Vordergrund stand. Er lebte von den Erträgen seiner Landwirtschaft und den Zentabgaben der Pfarrgenossen. Wer Priester werden wollte, ging im Normalfall bei einem Pfarrer in die «Lehre». Beherrschte er den Aufgabenbereich, konnte er die Weihe erhalten und sich um eine Pfarrstelle bemühen. Um 1500 gab es dann schon eine grössere Anzahl von Geistlichen, welche die Universität besucht hatten, wobei es weniger um Theologie, als vielmehr um eine gewisse Allgemeinbildung ging.<sup>23)</sup> Zwei Priester des Reformationszeitalters scheinen mit Luthers Schriften, ja sogar mit seinen Vorlesungen bekannt geworden zu sein: Moritz Miles, bereits Pfarrer von Wattwil, war 1521 an der Universität Basel eingeschrieben. Dort wurden Luthers Schriften seit 1519 gedruckt und der dortige Rat forderte zuhanden der Tagsatzung, dass nichts dagegen unternommen werde. Achilles Talman studierte 1520 in Wittenberg/Kursachsen, wo neben Martin Luther seit 1518 auch Philipp Melanchton lehrte. Talman war 1528–1563 reformierter Pfarrer (Prädikant) von Jonschwil «und der gemaind zue Utzwil». 1529 wurde er der erste Dekan der Synode. Sein Vater, Dr. Anton Talman, war 1498–1518 Pfarrer von Jonschwil gewesen. In diesem Zusammenhang sei noch auf die Tatsache hingewiesen, dass ein grosser Teil der Geistlichen entgegen der kirchlichen Ordnung mit einer Frau zusammenlebte und Kinder hatte. Deshalb schaffte die neue Reformbewegung auch den Zölibat der Priester ab, wobei sie sich auf die Bibel berufen konnte. Es waren nun gerade diejenigen Pfarrer, die sich der Reformation anschlossen, wenn sie eine gewisse Bildung besasssen. In dem die Messe abgeschafft wurde, waren diese Pfarrer gehalten, die Verkündigung des Wortes Gottes in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen. Ein reformiertes Glaubens- und Kirchenverständnis sollte sich erst im Laufe der folgenden Jahrzehnte entwickeln.<sup>24)</sup>

Dennoch war es nicht so, dass der Bischof von Konstanz, zu dessen Diözese das Toggenburg bis 1814 formal gehörte, nichts zu sagen gehabt hätte. Die Patronatsherren hatten ihm für ihre Pfarrstellen den jeweiligen neuen Pfründeninhaber vorzustellen, worauf dieser durch den Dekan eingesetzt werden konnte (Investitur). Jeder neue Pfarrer hatte bei diesem Anlass an die bischöfliche Kasse

eine einmalige Steuer zu bezahlen. Der Bischof war auch zuständig für die Aufsicht und die Bestrafung der Geistlichen. Für den gesamten Bereich der Ehe war das bischöfliche Ehegericht zuständig, was damals noch nicht Gegenstand der zivilen Gesetzgebung war. Innerhalb der Diözese war das Toggenburg in zwei Dekanate gegliedert: Das Dekanat Wil umfasste fast das ganze Toggenburg. Wildhaus gehörte nämlich bis zur Reformation zur Diözese Chur, weil es eine Filialkirche von Gams war. Jonschwil, Henau, Oberglatt und Magdenau gehörten zum Dekanat St.Gallen. Eine längere Auseinandersetzung zwischen Diözese und Abtei St.Gallen ergab sich Mitte des 16. Jahrhunderts bezüglich der Zukunft der Abtei St.Johann im Thurtal. 1555 wurde sie der Abtei St.Gallen unterstellt, nachdem Konstanz einiges Interesse gezeigt hatte.<sup>25)</sup> Letztlich war das Bild der Kirche auch im Bereich der Diözese vorrangig von materiellen Aspekten geprägt.

## Bikonfessionalität und Landeshoheit

Der Kompromissfriede von 1538 war kaum angetan, dass sich zwischen den entstandenen Konfessionsgruppen innerhalb der Pfarreien eine harmonische Entwicklung anbahnen konnte. Die Fürstäbe als Landesherren hatten aus ihrer Sicht das grösste Interesse, das reformierte Bekenntnis nicht weiter ausbreiten zu lassen. Dabei sollte die Frage, wer für die Aufnahme eines Hintersassen zuständig sei, von einiger Bedeutung werden. Hintersassen waren diejenigen, die aus einer anderen Landschaft stammend nicht das Toggenburger Landrecht besassen. Unter Abt Otmar Kunz (1564–1577) nahmen die Ortschaften eigenständig neue Landleute in ihr Recht auf. Unter Abt Joachim Opser (1577–1594) erfolgte die Regelung: Die Landleute nehmen jemanden zum Landmann an, der dann dem Landvogt und Landrat vorgestellt werden muss. Die damit verbundenen Gebühren teilen sich Landleute und Landvogt. Erst 1601 wurde in den Rapperswiler Verträgen festgehalten, dass fortan das katholische Bekenntnis nicht mehr massgebend sei. Bis dahin war es also dem Fürstabt möglich, auf diesem Wege die katholische Minderheit im Toggenburg zahlenmässig zu verstärken.<sup>26)</sup>

1572 machte dann Abt Otmar einen Versuch, im Toggenburg doch noch die katholische Konfession zum alleinigen Bekenntnis zu machen. Der Landfriede von 1538 sollte ja bis zu einem allgemeinen Konzil Gültigkeit haben. Nach seiner Auffassung war das 1563 abgeschlossene Konzil von Trient ein allgemeines Konzil gewesen, obwohl es sich zu diesem Zeitpunkt nur noch als römisch-katholische Versammlung verstand und dem-

entsprechend auch die Dekrete formulierte. Abt Otmar wandte sich mit diesen Gedanken an Schwyz und dieses brachte das Thema auch in die Tagesordnung der katholischen Orte ein. Eine weitere Beratung ist allerdings nicht festzustellen.<sup>27)</sup>

Unter Fürstabt Joachim wurde ein letzter Versuch unternommen, die reformierte Mehrheit zu beschränken. Die Hintersassen, die das Landrecht nicht besassen und deshalb nicht unter den Landfrieden fielen, sollten fortan nur noch katholischen Bekenntnisses sein. Diejenigen des Unteramtes mussten sich im Frühjahr 1588 in Lichtensteig melden und wurden von Landvogt Reding gefragt: Messe, ja oder nein? Mit andern Worten: Wollt ihr katholisch oder reformiert sein? Diejenigen, welche reformiert bleiben wollten, hatten ihre Habe zu packen und das Land zu verlassen. Abt Joachim berichtete 1589 Schwyz, das die Standhaften alle auszogen seien. Die Hintersassen aus Zürich und Glarus riefen jedoch ihre Regierungen zu Hilfe. Diese wandten sich im Juni 1588 an Abt Joachim und baten, ihre Hintersassen weiterhin im Toggenburg zu belassen. Schwyz war wie das katholische Glarus der Meinung, für einen katholischen Landesherrn sei es nur «rüemlich», die Einheit der Religion zu fördern. Zur gleichen Zeit erklärte die Konferenz der reformierten Orte der Eidgenossenschaft, man könne nur an die Geduld des Abtes appellieren, da jede Obrigkeit die Hintersassen ausweisen dürfe. Tatsächlich konnten die Zürcher und Glarner Hintersassen auch bleiben. Um ein Einzelbeispiel anzuführen: Der Werdenberger Hans Schlegel (Glarner Untertanengebiet) hatte zunächst erklärt, katholisch zu werden, dann aber sich anders besonnen. Da er jetzt auch von der Ausweisung bedroht war, wandte er sich an den Rat von Evangelisch-Glarus. Diesem gelang es, für Schlegel die weitere Niederlassung zu erwirken.

Doch Abt Joachim gab nicht auf. 1589 hatten alle Hintersassen des Oberamtes in Lichtensteig zu erscheinen. Die Prädikanten hatten die Anordnung auf der Kanzel bekannt zu machen. Sie erklärten zuvor, dass eine Ausweisung aber für Zürcher und Glarner nicht Geltung habe. Deshalb kam es zu erneuten Verhandlungen. Schwyz unterstützte den Abt. Die Hintersassen protestierten lautstark in Lichtensteig. Der Abt berief sich auf seine Aufgabe einer «guotten Pollicey». Das Ergebnis wird aus einem weiteren Ausweisungsversuch von 1593 deutlich, als die Familie Homburger in Nesslau gehen sollte. Zürich erinnerte den Abt an seine frühere Haltung und bat, diese Familie weiterhin im Toggenburg bleiben zu lassen. Fürstabt Joachim hatte in dieser Angelegenheit wohl stark auf die katholischen Orte gehofft. Diese hatten 1586 in Luzern den «Goldenen Bund» geschlossen,

der unter anderem gegenseitige Hilfe in einem Glaubenskrieg zum Inhalt hatte. 1587 hatten dieselben Orte den Allianzvertrag mit Spanien geschlossen, der ähnliche Ziele beinhaltete. Als die Abtei 1589 dann dem «Goldenen Bund» beitreten wollte, blieb es bei der Kenntnisnahme von Seiten der Orte. Hier musste der Abt wohl erkennen, dass er in seiner Religionspolitik letztlich auf sich allein angewiesen war und Kompromisse unausweichlich waren.<sup>28)</sup>

Wenn vom bikonfessionellen Toggenburg die Rede ist, dann bedeutet dies nicht nur die Tatsache zweier Konfessionen, es schliesst auch weitere Konfessionen aus. In Zürich gab es seit Beginn der Reformation die Gruppe der Wiedertäufer oder Täufer. Sie forderten ein tiefergehendes Christentum, das Busse und Umkehr als Voraussetzung für die Taufe verlangt. Sie lehnten deshalb die Kindertaufe ab und liessen sich als Erwachsene wieder taufen. Da die Reformation von Anfang an ein landeshoheitliches Unternehmen war, ging schon Zürich hart gegen die Täufer vor und 1526 wurde einer ihrer Gründer, Felix Manz, der erste Märtyrer der Reformationsbewegung.<sup>29)</sup>

Die Eidgenossen erliessen 1532 ein grundsätzliches Verbot für die Täufer. Auch im Toggenburg schlossen sich viele ihrer Bewegung an. Der Landvogt ging gegen sie vor und setzte etliche von ihnen im Schloss zu Lütisburg gefangen. Der Pfarrer von Wil, P. Jakob Stössel, sollte mit ihnen reden und sie von ihrem falschen Weg überzeugen. 1554 fand in Lichtensteig ein Gespräch mit Täufern statt. Wieder wurden Todesurteile und Landesverweisung über sie verhängt. Noch 1564 wurde ein Anhänger der Täufer verurteilt, weil er sich für sie eingesetzt hatte. Der Druck der Verhältnisse führte schliesslich dazu, dass sie ganz aus dem Toggenburg verschwanden. Zugleich wurden die Grenzen der Reformation deutlich. «Das führte in einer Zeit, da Kirche und Staat nicht getrennt waren, zu den schmerzlichsten Geschehnissen der protestantischen Christenheit.»<sup>30)</sup> Für die beiden Konfessionen war die gegenseitige Tolerierung vorgeschrieben, das heisst, nach dem Landfrieden sollte keine Partei die andere «schmutzen und schmähen». Der Landvogt und das Landgericht hatten diesbezüglich strafend einzutreten. Vor allem in den sechziger Jahren kam es zu mehreren Verurteilungen. Besonderes Aufsehen erregte der Fall der beiden Glarner, die 1576 in einem Wirtshaus in St.Johann in betrunkenem Zustand Schmähungen ausstiessen. Landschreiber Fuchs schrieb im Protokoll, ihre Formulierungen seien nur «mit züechten zu schryben». Sogar die katholischen Orte schalteten sich ein. Im August 1576 wurden sie mit 20 Gulden bestraft.<sup>31)</sup> Der Schmähartikel des Landfriedens kam



*Abt Otmar Kunz empfängt von Kaiser Maximilian II. die Regalien. Hinter ihm Mönche des Klosters St. Gallen und weltliche Vertreter der Abtei und der Grafschaft Toggenburg mit ihren Bannern. Eine der sogenannten Belehnungsscheiben im Historischen Museum St. Gallen, 1565, von Niklaus Wirt aus Wil. Die Darstellung zeigt den starken Bezug der Fürstabtei zum Reich.*

aber vor allem bei den Priestern und Prädikanten zum Tragen, was im Zusammenhang mit der Predigt noch aufgezeigt werden soll.

### Die Trennung der Pfarrpfründen

Kaum ein Thema hat die nachreformatorische Zeit im Toggenburg derart erhitzt, wie das Thema «Abkurzung». Das Wort kommt vom lateinischen «cura» = Pfarrhof und bedeutet: «Ein Kirchspiel abteilen, sich von der Mutterkirche loskaufen, Pfründeneinkommen abteilen.»<sup>32)</sup> Der Landfriede von 1538 hatte bestimmt, dass die Kirchengüter nach Marchzahl und Leuten geteilt und den Geistlichen der Konfessionen entsprechend zugeteilt werden. Die zugewiesenen Güter durften nicht verkauft werden; wenn sie schon verkauft waren, mussten sie zurückerworben werden. Doch die seit 1538 getroffenen Bestimmungen zum Landfrieden zeigen, dass dieser selbst allgemein formuliert worden war und bezüglich der Pfründenaufteilung immer wieder konkretisiert werden musste. Sehr bald wurde um die Kaplaneipfründen, um Mesmerpfründen, Jahrzeitstiftungen und weitere Rechtsgüter gestritten, die ja im Landfrieden nicht erwähnt worden waren. Immer wieder spielte auch der im Landfrieden nicht berücksichtigte Patronatherr eine Rolle, da er weiterhin bezüglich der Pfründe ein letztes Entscheidungsrecht be-

sass. 1541 wurde festgehalten, dass die Kaplanei- und Jahrzeitstiftungen ausschliesslich bei den Altgläubigen verbleiben. Für Jonschwil, Kirchberg und Henau wurde eine Rechenschaftsablage erstellt und es konnte nunmehr der katholische Gottesdienst wieder eingeführt werden. In Jonschwil sollte es in den kommenden Jahrzehnten noch öfters zu Auseinandersetzungen kommen, da die katholische Minderheit gegenüber der reformierten Mehrheit auf ihrem Zehntanteil beharren musste.<sup>33)</sup> In den sechziger Jahren konnte auch in Mogelsberg und Peterzell ein Priester angestellt werden, der von den Zehnten 20 beziehungsweise 25 Gulden erhielt. In Mosnang war 1548 erstmals der Zehntenteil geteilt worden, was den Protest des Domstifts Konstanz hervorrief. 1569 wurden dem Prädikanten 20 Gulden zugesprochen, was auf eine katholische Mehrheit in dieser Pfarrei hinweist.<sup>34)</sup>

Insgesamt führten die Pfründenteilungen dazu, dass an vielen Orten jeweils nur eine Konfessionsgruppe einen Geistlichen anstellen konnte, da der zugewiesene Pfründenanteil materiell nicht mehr zuliess. Reformierte Pfründen waren zusammengeschlossen für: Wattwil und Lichtensteig, Ganterschwil und Oberhelfenschwil, Lütisburg und Kirchberg sowie Mosnang und Bütschwil. Lütisburg und Ganterschwil waren als katholische Pfründe zusammengeschlossen. Im Obertoggenburg sind zunächst nur reformierte Pfar-

reien festzustellen. In Nesslau versuchte Fürstabt Joachim seit 1588 mit Hilfe von Schwyz in der dortigen Kirche wieder einen Altar für katholische Gottesdienste einzurichten, was aber erst nach jahrelangen Ausinandersetzungen möglich wurde.<sup>35)</sup>

## Das Kollaturrecht im Toggenburg

Bis zur Reformation hatten die Toggenburger Patronatsherren ihre Priester dem Bischof von Konstanz präsentiert, denen sie eine ihrer Pfründen verleihen wollten. Dazu sagte nun ein Rechtsentscheid von 1543: «Wan ein Ersame Kilchhöri Einen Ehrlichen fromen gelerthen Priester oder Predicanten / der dazu tugenlich und geschickt were / und sy daran gefallen haben mögen / das dann Ir Gnad uff unser Pitt denselben Priester oder Predicanten, so er von uns presentiert / vor anndern Lychen welle / und die gemeinden weder mit Priester noch Predicanten / so Inen Zwider / nit fürsetzen.»<sup>36)</sup> Dies bedeutete, dass die Pfarrgenossen dem Fürstabt als Kollator und Lehnsherr den von ihnen gewählten Pfründeninhaber vorzustellen hatten, und dieser dann vom Abt und seinem Landvogt eingesetzt wurde. Dem Abt wurde allerdings eine letzte Entscheidung darüber eingeräumt. Diese Regelung wurde nun von den Fürstäben gerade den Reformierten gegenüber äusserst genau angewendet. Als die Reformierten von Kirchberg 1569 ihren neuen Prädikanten nicht dem Abt präsentierten, wollte ihn der Abt gleich aus dem Land verweisen. Die Kirchberger redeten sich heraus und erklärten, sie hätten die Bestimmungen nicht gekannt. Im gleichen Jahr wurde auch der neu gewählte Prädikant von Kappel, Heinrich Baumann, des Landes verwiesen, weil er den geforderten Amtseid vor dem Landvogt nicht ablegen wollte. Baumann lehnte den Eid ab, weil es sich dabei wahrscheinlich um das Tridentinische Glaubensbekenntnis handelte, das auch von den katholischen Pfarrern bei Amtsantritt gesprochen werden musste. Als der neu gewählte Prädikant von Mogelsberg, Hans Heinrich Forster aus Zürich, 1581 von der Ausweisung bedroht war, half ihm auch die Fürsprache des Zürcher Rates nicht. So kam es, dass im Toggenburg die Prädikanten oft überhaupt nicht ihre Stelle antreten konnten oder nur kurzfristig blieben. Hinzu kam das geringe Einkommen, das manchen davon abhielt, länger zu bleiben. Zürich musste die Gemeinden immer wieder mahnen, ihren Prädikanten das ihnen zustehende Einkommen zu geben.<sup>37)</sup>

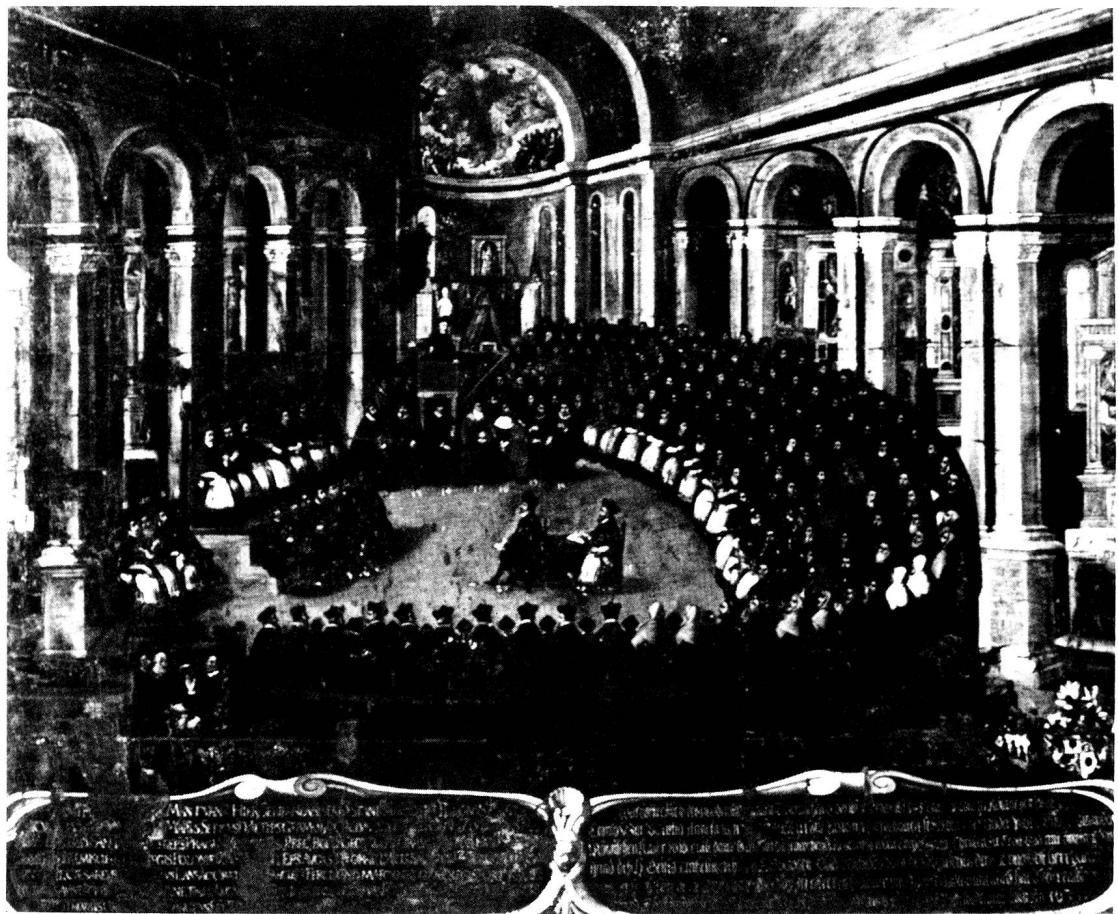
## Die Glaubenslehre der beiden Konfessionen

Nachdem Ulrich Zwingli schon 1523 die wichtigsten Inhalte der christlichen Glaubenslehre formuliert hatte, wurden sie 1566 im Zweiten Helvetischen Bekenntnis erneut festgehalten. «In 30 Kapiteln von schlichter und klarer Verständlichkeit legt die «Confessio» die Grundlagen des reformierten Glaubens dar und berührt die dogmatischen Fragen nach der göttlichen Vorsehung, dem freien Willen und dem Wesen der Sakramente wie auch die sozialen nach den Ordnungen und Einrichtungen dieser Welt. Wiederum wird Stellung gegen die Täufer und Sektierer bezogen. Im abschliessenden XXX. Kapitel ist von der Obrigkeit die Rede, die von Gott zu Frieden und Ruhe des menschlichen Geschlechts eingesetzt ist.<sup>38)</sup>

Auf altgläubiger Seite war in den vierziger Jahren endlich das Konzil von Trient zu stande gekommen. Es wurde 1563 abgeschlossen. Es brachte für die katholische Kirche folgendes Ergebnis: «1. Das katholische Glaubengut wurde gegen das reformatorische scharf abgegrenzt, allerdings nicht auf der ganzen Linie der Kontroversen.» 2. Das Konzil hat der protestantischen «Reformatio» eine katholische Reform entgegengesetzt, wobei freilich manche Forderungen der Reformbewegung unberücksichtigt blieben.<sup>39)</sup>

Diese katholische Reform sollte vor allem durch die Diözesansynoden angegangen werden. 1567 mahnte Papst Pius V. den Konstanzer Kardinalbischof Mark Sittich von Hohenems, eine Synode abzuhalten. Dieser war noch ein Bischof der früheren Zeit, hatte er doch seine Stellung seinem Onkel, Papst Pius IV. zu verdanken, nachdem er zuvor Landsknechthauptmann gewesen war. Das Toggenburg war auf dieser Synode durch den Pfarrer von Lichtensteig, Georg Forster, vertreten. Sie dauerte vom 1. bis 4. September. Fürstabt Otmar erklärte bei der Vereidigung auf das Tridentinische Glaubensbekenntnis und die Konzilsbeschlüsse, er nehme sie nur an unter der Berücksichtigung seiner Privilegien. Auch andere Äbte gaben dieselbe Erklärung ab, womit sie zwar für eine katholische Reform eintraten, diese aber ihren bisherigen Rechten keinen Abbruch tun sollte. Bischof Mark Sittich erklärte, jeder solle das tun, was nach seinen Kräften möglich sei. So beschlossen die Vertreter der Diözese Konstanz zwar ein umfassendes Reformprogramm, deren Verwirklichung aber in der Reformunwilligkeit des niederen Klerus und in den Ansprüchen der Landesherren ihre Grenzen fand.<sup>40)</sup>

Die katholische Reform erhielt deshalb ihre entscheidenden Impulse durch die damit beauftragten päpstlichen Gesandten. 1570



*Das Konzil von Trient (1545–63). Gemälde einer Generalkongregation in Santa Maria Maggiore. Ölgemälde von 1633 im Museo Diocesano in Trient.*

hielt sich Kardinal Karl Borromäus als «Protektor der schweizerischen Nation» in der Zentralschweiz auf, um die Situation der katholischen Kirche kennenzulernen. Auf dem Wege zu seinen Verwandten nach Hohenems übernachtete er am 27. August bei Landvogt Balthasar Tschudi in Lichtensteig. Frühmorgens hielt er dort in Anwesenheit einer grösseren Volksmenge einen Gottesdienst. Er wurde auch von Abt Otmar empfangen. Nach seiner Rückkehr schrieb er einen detaillierten Bericht, in dem er die positiven und negativen Beobachtungen festhielt. Während er etwa die kirchlichen Aktivitäten der reformierten Stadt St. Gallen hervorhob, lehnte er die gemeinsame Benutzung der einen Kirche durch beide Konfessionen ab, wie er überhaupt das Zusammenleben von Reformierten und Katholiken für den Glauben der Letztgenannten schädlich hielt. Er forderte aber zuerst eine Reform unter den katholischen Priestern.<sup>41)</sup> Doch erst 1579 visitierte der neue Nuntius Francesco Giovanni Bonhomini die stiftsankt-gallischen Pfarreien und verlangte, dass die Priester die Frauen, mit denen sie in eheähnlicher Verbindung standen, weg schicken sollten. Für die Seelsorge verfasste Bonhomini spezielle Reformgesetze, die er auf einer Ver-

sammlung der Toggenburger Geistlichen in Wil vortragen liess. Dabei übertrug er dem Fürstbistum ausdrücklich die Vollmacht, für die Priester seiner Patronatsparreien bezüglich ihrer Disziplin besorgt zu sein. Obwohl dies auch in vereinzelten Fällen von der Diözese her getan wurde, sollte mit dieser Anordnung letztlich doch die Autonomie der stiftsankt-gallischen Pfarreien innerhalb der Diözese konkrete Formen annehmen, wie sie dann 1613 im Konkordat zum Ausdruck kam.<sup>42)</sup>

### Die Festigung der konfessionellen Glaubenslehre durch Predigt und Katechese

Während für die reformierten Prädikanten von Anfang an die Predigt im Vordergrund ihrer Tätigkeit stand, ging es für die katholischen Priester zunächst weiterhin um die Verwaltung der Sakramente, wie etwa der Messe. Über den Inhalt der reformierten Predigt sind wir insofern informiert, weil sie öfters als Schmähung der altgläubigen Lehre interpretiert wurde. Die Prädikanten wurden dann wegen Landfriedensbruch vom Landgericht verurteilt und, da sie Hintersassen

waren, aus dem Land gewiesen. Nach der damaligen Gesetzgebung waren die Landleute allgemein verpflichtet, Gesetzesübertretungen anzuzeigen, was dann vor allem in bezug auf die reformierte Predigt angewandt wurde. So beschwerte sich 1563 Prädikant Höwlin von Kirchberg über die Katholiken vor der Kirchentüre, die sich dort aufgehalten hätten, «uff mich ze losen». Der Wiler Statthalter habe sie mehrmals aufgefordert, ihm über seine Predigt Bericht zu erstatten. Die Reformierten warfen dasselbe auch Abt Joachim vor, der dem Prädikanten in Lichtensteig zugehört habe, «frylich in kheimenguetten».

Die Prädikanten bauten natürlich ihre Predigt von der heiligen Schrift her auf. Man predigte auch über Heiligenverehrung und das Abendmahl. Verdächtigungen mussten zwangswise folgen. Prädikant Wäcker von Kirchberg wurde 1570 angeklagt, die Schriftstelle «die Juden haben rath gehebt, wie sy den herrn Jesum khönden töten» auf den Papst bezogen zu haben. Er konnte sich daraufhin einer Verurteilung nur durch Flucht entziehen. Neben der Predigt kam seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das «Psalmensingen» hinzu. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Art von Katechese, in der die Psalmen auswendig gelernt wurden. Nachdem Fürstabt Joachim dieses «Singen» zunächst verboten hatte, gab Fürstabt Bernhard Müller nach Zahlung von 1400 Gulden seine Zustimmung.<sup>43)</sup>

Wie gesagt, mit der Zeit kamen auch die katholischen Geistlichen der geforderten Predigt an Sonn- und Feiertagen nach. Für die sonntägliche Unterweisung der Jugend wurde der Catechismus Romanus an die Pfarrer verteilt. Doch 1578 erklärte Bischof Mark Sittich, dass bezüglich der Glaubenskenntnisse bei den Katholiken der Diözese Konstanz so gut wie keine Fortschritte festzustellen seien. Deshalb ordnete er eine neue Drucklegung des Katechismus an und schärfe den Pfarrern ein, mit Hilfe dieses Katechismus zu predigen. Deutlich wird auch hier, wie mühselig der Weg war, die christliche Botschaft zu verkündigen und wie erst nach Jahrzehnten das konfessionelle Bewusstsein geprägt werden konnte. 1566 hatte Prädikant Wäcker von Kirchberg gesagt, er müsse über die Heiligenverehrung predigen, weil unter seinen Zuhörern immer noch viele seien, welche die Heiligen anrufen. 1594 erklärte Prädikant Keretz, ebenfalls in Kirchberg, er habe dieses Thema unter der Voraussetzung behandelt, dass er nur noch reformierte Zuhörer habe.<sup>44)</sup>

## Die Ehegerichtsbarkeit

Bis zur Reformation war der Bereich der Ehe ausschliesslich eine kirchliche Angelegen-

heit, deren Eherecht massgebend war. Das Ehegericht der Diözese Konstanz war seit dieser Zeit in Radolfzell. Im Rahmen der Reformation wurde 1525 für Stadt und Landschaft Zürich ein eigenes Ehegericht geschaffen, das aus geistlichen und weltlichen Richtern bestand. Das bisherige kirchliche Eherecht wurde durch eine neue Ehegerichtsordnung ersetzt. Ehen konnten nun nicht nur für nichtig erklärt, sondern auch geschieden werden, die Zahl der bisherigen Ehehindernisse wurde reduziert. Reformierte Toggenburger wandten sich anfangs noch an das Zürcher Ehegericht, während seit den sechziger Jahren offensichtlich für beide Konfessionen wieder das Konstanzer Gericht vorgeschrieben war. Dem Fürstabt war es nämlich gelungen, für die Rheintaler und Thurgauer Gerichtsbezirke wieder allgemein das Konstanzer Gericht als zuständige Instanz zu erklären, was offensichtlich auch für das Toggenburg galt. In einem Buch von 1631, in welchem alle Ehegerichtsfälle aus den äbtischen Territorien zusammengestellt sind, waren für die Zeit vor 1568 nur genannt: «Anna Bueleerin und Sebastian Egli von Wattwil uss der Graffschaft Toggenburg» und 1575 «Jogli Am büel von Wattwil und Christina Streller von Dieterswil».<sup>45)</sup>

Deshalb muss bezüglich der Ehegerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert das Protokoll des bischöflichen Gerichts in Radolfzell befragt werden. Bei den zwischen 1564 und 1582 behandelten Gerichtsfällen aus dem Toggenburg geht es meist um die Frage, wer wem die Ehe versprochen hat, wobei dann ebenso oft der Mann der Angeklagte ist. Die Namen seien nun im einzelnen aufgeführt:

- 1565 Christina Würtin von Staringen  
Johann Wagner von Algetzhausen
- 1565 Regula Bommin von Alterschwyl/  
Pfarrei Oberglatt  
Georg Hagman von Neckher/Pfarrei  
Helfenschwil
- 1565 Cleophe Mairerin ab dem Bockhasperg/Pfarrei Oberglatt  
Ottiliane Bauwmännin von Flawil/  
Pfarrei Oberglatt  
Wolfgang Stayger von Flawil
- 1566 Christian Brunner von Cella Petri (P-  
terzell)  
... Hartzenmoserin ab dem Hemberg
- 1566 Jakob Kappeler von Kappel/Toggen-  
burg  
Barbara Hugentoblerin von Kappel
- 1565 Sebastian Giger aus dem Turtal/Pfarrei  
Krummenau  
Anna Undsandin uff d gluben/Pfarrei  
Nesslau
- 1567 Anna Germännin von Rennen/Pfarrei  
Mogelsberg  
Ulrich Raych von Flawil, Knecht in  
Brunnadern

- 1569 Walpurgin Wurtin von Liechtenstaig  
 Johann Jakob Sömlin von St.Gallen
- 1569 Barbara Schnezerin von Henau  
 Johann Hofmann von Ganderschwil
- 1569 Magdalena Häbin von Wil  
 Wolfgang Ortinger von Magdenau  
 Barbara Wild von Ganderschwil
- 1575 Johann Keyser von Ganderschwil  
 Barbara Müllerin von Mentzig
- 1579 Johann Büeler von Hemberg  
 Barbara Schellenbäumin von Petricella
- 1579 Gallus Löuber von Mogelsberg  
 Elisabeth Scheferin von Herisau  
 Haintzelberger (Haintzeler) von Hemberg
- 1582 Magdalena Zwickin von Mogelsberg  
 Jakob Forster von Mogelsberg.<sup>46)</sup>

Zumindest im Bereich der Ehe wurde die kirchliche Zuständigkeit der Diözese Konstanz deutlich. Der weite Gang nach Radolfzell mochte nicht einfach sein, gab aber vor allem der Frau einen gewissen Rechtsschutz, der damals nicht selbstverständlich war.

### Der religiös geprägte Alltag

Die «guotte pollicey» des Fürstabtes von St.Gallen kam besonders bei der Reglementierung des Alltags zum Ausdruck. Bis zur Reformation hatte die Kirche die Zahl der Feiertage bestimmt, was seither Sache der Landesherren wurde. 1525 hatte der Regensburger Konvent der katholischen Stände ihre Zahl festgelegt. 1541 wurden sie auch für das Toggenburg durch den Fürstabt bestimmt. Prädikanten und Priester hatten sie von der Kanzel bekanntzugeben. An Sonn- und Feiertagen war der Gottesdienstbesuch vorgeschrieben, was nach der Reformation zunächst allgemein schlecht eingehalten wurde.

Der Landesherr bestimmte auch eine gewisse Kenntnis christlicher Gebete und zwar das Vaterunser, das Ave Maria, das Apostolische Glaubensbekenntnis und die 10 Gebote. Seit 1553 hatten die Geistlichen beider Konfessionen diese Gebete nach der Predigt dem Volk vorzusprechen, um die Gottesfurcht und christliche Liebe zu stärken (so das Mandat). Um die Kenntnis bei den Untertanen nachzuprüfen, waren beide Konfessionsgruppen gehalten, vor Ostern sie dem Prädikanten beziehungsweise Priester vorzusprechen. Nach der Reformation wurde diese Anordnung nur unter Protest durchgeführt und Schwyz musste die Toggenburger mehrfach mahnen. Seit der Synode von Konstanz war die Gebetskontrolle mit der jährlichen Beichte und Kommunion verbunden. Gebete und Sakramentenempfang wurden na-

mentlich festgehalten und die Listen waren beim Landvogt in Lichtensteig abzugeben. Die Gottesdienstzeiten waren ebenfalls durch Mandate geregelt. Zuerst fand am frühen Morgen die katholische Messe statt, dann die reformierte Predigt. Der Wiler Statthalter musste 1570 den katholischen Pfarrer in Kirchberg mahnen, die Zeiten genau einzuhalten, damit die Leute «by rechter Zyth wider haimkommen mögend». Die Reformierten waren 1569 wegen des langen Ostergottesdienstes einfach in die Kirche eingetreten, was natürlich dem konfessionellen Nebeneinander abträglich war.<sup>47)</sup>

Während der arbeitsfreien Zeit war sodann das Spielen, vor allem das Falschspielen, verboten. Davon ausgenommen war das Freischissen. Wörtlich waren die Worte aufgezählt, die den Leuten beim Fluchen und Schwören auf die Lippen kamen: «Gott sinem eingepornen son, Ein heiligs pitter Lyden und sterben, Es sige by sinen heiligen Sacramenten, Lyden, Marter, Crütz, wunder, plutt, Crafft und macht, himel und erdtrich und ander schwür.»<sup>48)</sup> Bezuglich der Fasten gebote findet sich im Toggenburger Sittenmandat nichts. Hier waren die von der Synode und von Nuntius Bonhomini erlassenen Konstitutionen massgebend. Die gesamte Reglementierung des Alltags aber hatte ein Ziel, dass «die christliche Ordnung Gott dem Allmechtigen zu lob und Eer ge pietten» sei.<sup>49)</sup>

### Die Aufsicht über die Geistlichen

Reformation und später Katholische Reform konnten aber nur verwirklicht werden, wenn die Geistlichen bezüglich ihrer Bildung und ihres Lebenswandels einen entsprechenden Stand erreichten. 1529 waren in Lichtensteig die «Statuta und Satzungen des Synodi, des Capitels der Predicanten und Dienern göttlichs worts in den kilchen der loblichen grafschaft Toggenburg» erlassen worden. Die Synode hatte inskünftig die Aufsicht über ihre Mitglieder. Die meisten Artikel dieser Kirchenordnung betrafen den Lebenswandel der Prädikanten und mussten in den folgenden Jahrzehnten immer wieder angemahnt werden. So erinnerte die Synode 1582 in einem Mandat, dass das Jagen nach Pfarrstellen verboten sei.<sup>50)</sup> Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Aufsicht über die theologische Bildung. 1582 kam es bei der Synodensitzung zum Streit zwischen dem Prädikanten von Oberglatt, Rudolf Meyer, und den übrigen Toggenburger Pfarrern. Er warf ihnen vor, die Zürcher Bibelübersetzung sei unkorrekt übersetzt. Der Wattwiler Prädikant Konrad Ämiserger bat ihn darauf,

eine derart falsch übersetzte Bibelstelle zu nennen, worauf Meyer – so Ämissegger – «konnte (er) weder gagsen noch Eyer leggen».<sup>51)</sup> Der Vorwurf der falschen Bibelübersetzung wurde damals vor allem von Fürstabt Joachim Opser erhoben und war auch Gegenstand einer schriftlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem erwähnten Prädikanten Ämissegger.

Bezüglich ihrer Priester sah die katholische Reform vor allem bei der Durchsetzung des Zölibats ihr Hauptziel. Vereinzelt ging Fürstabt Otmar schon gegen Priester vor, die im Konkubinat lebten. 1572 wurde der Pfarrer von Niederglatt, Niklaus Kircher, in Oberberg bei Gossau eingesperrt, weil er zuviel an Zehnten eingenommen und sich mit Frauen im Wirtshaus herumgetrieben hatte. Er durfte das äbtische Territorium nicht mehr betreten.<sup>52)</sup> Allerdings war der Landesherr für die Disziplin der Priester kirchenrechtlich gar nicht zuständig, sondern eben die Diözese Konstanz. Erst 1579 übertrug Nuntius Bonhomini Fürstabt Joachim die Aufgabe, für die Vertreibung der Frauen aus den Pfarrhäusern besorgt zu sein. 1586 wollte dann die Diözese eine Visitation durchführen, die aber Abt Joachim mit Berufung auf seine «bischoflichen Rechte» abwehren wollte. Nachdem Weihbischof Wurer ein entsprechendes Beiglaubigungsschreiben zugeschickt hatte, kam sie doch noch zustande. Über die einzelnen Pfarrer des Toggenburgs schreibt die Kommission:

«Peterzell: Michael Reutti aus Wil... studierte in Dillingen, in Konstanz ordiniert... ist nicht Konkubinarius.

Mosnang: Pfarrer und Dekan des Kapitels Wil Jakob Stössel, Sohn eines Mönchs in St.Gallen... schreibt die Getauften, Verstorbenen auf... hat eine Konkubine, keine Kinder. Er ernährte sie 4 Jahre lang. Innert Monatsfrist soll er sie wegschicken.» Pfarrer Stössel beschwerte sich bei der Kommission über Fürstabt Joachim, weil dieser mit Berufung auf die Anordnung von Nuntius Bonhomini ihm die Visitation der Pfarreien untersagt habe.

«Ganterschwil: Johannes Rechlin von Radolfzell... hat keine Seelsorgebeauftragung. Hat seit 6 Jahren eine Konkubine, schon zwei Kinder. Soll sie innert Monatsfrist wegschicken.» Die Kinder waren in der Diözese Basel geboren, weshalb der Pfarrer dort auch absolviert worden sei.

«Lichtensteig: Johann Ulrich Miles von Lichtensteig... kannte sich bei den reservierten Fällen und Ehehindernissen ungenügend aus... hat bei sich eine Bekannte, ist und war nie Konkubinarius.

Bütschwil: Kaspar Drechsel aus Bregenz... Vom seelsorgerlichen Wissen her nicht überzeugend, studierte wenig. Hat eine Konkubine seit einem halben Jahr, vorher eine Be-

kannte. Unter Eid soll er sie wegschicken. Jonschwil: Petrus Ehrhardt von Wil... studierte wenig. Ist niemals Konkubinarius gewesen. Über die Zeremonien des Gottesdienstes weiss er sehr gut Bescheid. Schreibt die Getauften, Verstorbenen auf. Er scheint ein vorbildliches Leben zu führen.»<sup>53)</sup>

Wie bei den reformierten gab es auch bei den katholischen Pfarrern Gutes und weniger Gutes eng nebeneinander zu sehen. Insgesamt herrschte im 16. Jahrhundert ein gewisser lockerer Lebenswandel, dem auch die Geistlichen unterlagen, und dessen Einschränkung durch landeshoheitliche und kirchliche Anordnungen nur schwer durchzusetzen war. Sicher erschwerend war die Tatsache, dass die Zuständigkeit der Aufsicht über die katholischen Geistlichen zwischen Landesherrn und Diözese umstritten war und erst im Konkordat von 1613 geregelt werden sollte.

Als Wanderer auf der Suche nach dem rechten Weg erscheint in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Hemberger Johannes Brunner. Als Prädikant der Zürcher Kirche übte er an mehreren Orten sein Amt aus. Dann trat er zum katholischen Bekenntnis über. Er lehrte nun als Magister der Philosophie an der Universität Freiburg i. Br. griechische und hebräische Sprache und widmete der Universität eine hebräische Bibelausgabe. Sein Gesundheitszustand zwang ihn 1587 zum Rücktritt.<sup>54)</sup>

## Zusammenfassung

Die vorliegende Darstellung wollte vor allem die Faktoren aufzeigen, die von der Reformation ausgehend zur Bildung von Konfessionen führte. Dabei spielte nicht nur der kirchliche Bereich eine Rolle, sondern auch der politisch-rechtliche und der soziale Bereich waren von grundlegender Bedeutung. Zeden hat dies für Europa insgesamt festgestellt: «Alles in allem war es unmöglich, konfessionelle Auseinandersetzungen rein für sich und losgelöst von der politischen Gewalt zu führen, weil dieses Zeitalter gar nicht in der Lage war, seine religiösen Probleme anders denn als Angelegenheiten von zugleich eminent politischem Charakter zu verstehen.»<sup>55)</sup>

Nicht beantwortet wurde die Frage, welche Konfession nun im Recht war, ob es die reformierte Bewegung war oder das Verharren der Katholiken bei dem bisherigen Glaubens- und Kirchenverständnis. Die Frage wurde bis heute aus dem jeweiligen Blickwinkel der einen oder andern Konfession beantwortet. Im Wissen um die gemeinsame Vergangenheit wird deshalb das ökumenische Gespräch diesbezüglich neue Akzente setzen können.

## Anmerkungen

- 1) Handbuch der Kirchengeschichte. Hrsg. von Hubert Jedin. Bd. IV. Reformation. Katholische Reform und Gegenreformation. Sonderausgabe. Freiburg i.Br. 1985, S. 4.
- 2) Ernst Walter Zeeeden, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe 1555–1648, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 9, dtv., 6. Aufl. 1983, S. 14.
- 3) Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, 2. Aufl. Zürich 1980, S. 439 f., 450, 462.
- 4) Gottfried Egli, Die Reformation im Toggenburg, Schaffhausen 1955, S. 91. Wie Anm. 3, S. 472.
- 5) wie Anm. 3, S. 471.
- 6) wie Anm. 3, S. 463. Wie Anm. 4, S. 90, 107.
- 7) wie Anm. 4, S. 91.
- 8) wie Anm. 4, S. 115, 116 f.
- 9) wie Anm. 3, S. 463.
- 10) wie Anm. 4, S. 122–124, 128–131, 141–143.
- 11) wie Anm. 3, S. 508–510.
- 12) wie Anm. 4, S. 150–156.
- 13) Anton Baumann, Die Fürstabtei St.Gallen unter Abt Diethelm Blarer von Wartensee 1530–1564. Ugedruckte Dissertation Freiburg/Schweiz 1948, S. 47.
- 14) wie Anm. 3, S. 523. Wie Anm. 4, S. 164 f.
- 15) wie Anm. 13, S. 61, 65.
- 16) wie Anm. 13, S. 66.
- 17) wie Anm. 13, S. 68–72.
- 18) wie Anm. 3, S. 407.
- 19) Beat Bühler, Gegenreformation und katholische Reform in den stift-sanktgallischen Pfarreien der Diözese Konstanz unter den Äbten Otmar Kunz (1564–77) und Joachim Opser (1577–94), Ugedruckte Dissertation Regensburg 1986, S. 41–43.
- 20) wie Anm. 19, S. 43.
- 21) wie Anm. 19, S. 43 f.
- 22) wie Anm. 1, S. 7.
- 23) Paul Stärkle, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St.Gallens, St.Gallen 1939, Nr. 359, 404, 514, 556, 557, 608, 614, 646.
- 24) wie Anm. 23. Nr. 477, 655.
- 25) Das Kloster St.Johann im Thurtal. Ausstellungskatalog, hrsg. von Werner Vogler, St.Gallen 1985, S. 16.
- 26) wie Anm. 19, S. 78–80.
- 27) wie Anm. 19, S. 79.
- 28) wie Anm. 19, S. 80–84.
- 29) wie Anm. 3, S. 457, 460.
- 30) wie Anm. 3, S. 461. Wie Anm. 13, S. 241 f.
- 31) wie Anm. 19, S. 96 f.
- 32) wie Anm. 19, S. 100.
- 33) wie Anm. 19, S. 101 f.
- 34) wie Anm. 19, S. 102.
- 35) wie Anm. 19, S. 197.
- 36) StiA R. 13 F.17 vom 31. August 1569: Es handelt sich um eine Liste von Rechtsentscheiden seit 1538.
- 37) wie Anm. 19, S. 108, 112.
- 38) wie Anm. 3, S. 590.
- 39) wie Anm. 1, S. 500.
- 40) wie Anm. 19, S. 127–135.
- 41) wie Anm. 19, S. 117–122.
- 42) wie Anm. 19, S. 123–126.
- 43) wie Anm. 19, S. 113–115.
- 44) wie Anm. 19, S. 114, 159 f.
- 45) wie Anm. 4, S. 126–128. Wie Anm. 19, S. 150, 156.
- 46) Erzbischöfliches Archiv Freiburg i.Br.: Ha 135, S. 33 b, 77, 111 b, 43b. Ha 136, S. 37, 149. Ha 137, S. 46 b, Ha 139, S. 138, 34 b, Ha 141, S. 25.
- 47) wie Anm. 19, S. 161 ff. StiA R. 99 F. 2. vom 21. März 1570.
- 48) StiA Bd. 1552, S. 381 ff. bzw. S. 45 ff.
- 49) wie Anm. 19, S. 165. Wie Anm. 48.
- 50) wie Anm. 4, S. 123. Paul Boesch, Die Beziehungen zwischen dem Toggenburg und Zürich seit der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: ZSG 12 (1930), S. 310.
- 51) wie Anm. 50, S. 316, 318 ff.
- 52) wie Anm. 19, S. 145.
- 53) wie Anm. 19, S. 175. Das Visitationsprotokoll über den Schweizerischen Klerus des Bistums Konstanz von 1586, bearb. von Oskar Vasella, Bern 1963, S. 174 ff.
- 54) wie Anm. 19, S. 138. Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952. Hrsg. von Emmanuel Dejung und Willy Wuhrmann, Zürich 1953, S. 222.
- 55) wie Anm. 2, S. 17.